

An Berater, Kammern,
Verbände, Ministerien und
andere Organisationen

»» KfW-Aktionsplan Hochwasser 2013

Multiplikatorenrundschreiben
27.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen und Hinweise zu folgendem Thema:

KfW-Aktionsplan Hochwasser 2013

Durch das aktuelle Hochwasser sind verschiedene Regionen in Deutschland schwer betroffen. Um schnell und unkompliziert zu helfen, hat die KfW den Aktionsplan Hochwasser 2013 gestartet. Für betroffene Unternehmen, soziale Organisationen, private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum sowie Kommunen werden zinsgünstige Kredite bereitgestellt.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen Bestandteil des Aktionsplans:

1. **Öffnung von KfW- und ERP-Programmen für Unternehmen, soziale Organisationen sowie private Selbstnutzer und Vermieter**

Anträge können für alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung von Hochwasserschäden stehen, gestellt werden.

Für Unternehmen werden die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit (067/068) geöffnet. Förderfähig sind Investitionen (z.B. Wiederherstellung von gewerblich genutzten Immobilien, Anschaffung von neuen Maschinen und Anlagen) und Betriebsmittel (z.B. Ersatz vernichteter Lagerbestände, Kosten für Aufräumarbeiten, Überbrückung von Liquiditätsengpässen).

Für private Selbstnutzer wird das KfW-Wohneigentumsprogramm (124) und für Vermieter von Wohngebäuden das Programm Altersgerecht Umbauen (159) geöffnet. Förderfähig sind alle Kosten für die Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden am Wohngebäude. Die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Mobiliar) zählt nicht dazu. Andere in diesen Programmen bereits gewährte Mittel werden nicht auf den Förderhöchstbetrag angerechnet.

Für kommunale Unternehmen und soziale Organisationen wird im Rahmen des Programms IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148) eine Hochwasser-Variante angeboten.

Die Programme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell, KfW-Wohneigentumsprogramm und IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (ausgenommen ist die Forfaitierungsvariante) werden in den Hochwasser-Varianten deutlich verbessert. Alle Laufzeitvarianten werden mit einem Signalzinssatz von 1% p.a. (Sollzins, beim risikogerechten Zinssystem gültig in der Preisklasse A) eingeführt. Das Programm Altersgerecht Umbauen wird bereits mit 1% p.a. bereitgestellt. Im Programm ERP-Gründerkredit – StartGeld starten die Hochwasser-Varianten mit einem wesentlich verbesserten Zinssatz von 1,2% p.a..

Dabei stehen alle bekannten Programm-Varianten zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die bestehenden Haftungsfreistellungsangebote im ERP-Gründerkredit – StartGeld (80%) und KfW-Unternehmerkredit (50%) und gilt für Investitionen und Betriebsmittel.

Anträge können – gemäß dem üblichen Verfahren über die Vertriebspartner der KfW – ab sofort gestellt werden. Bei der Antragstellung wird neben den üblichen programmspezifischen Angaben lediglich der Hinweis „Hochwasser 2013“ benötigt. Zusätzlich ist unter „Vorhabensbeschreibung“ zu bestätigen, dass es sich um eine Beseitigung eines Hochwasserschadens handelt.

Anträge können bis zum 30.06.2014 gestellt werden.

2. Maßnahmen für Kommunen

Für vom Hochwasser betroffene Kommunen steht das Programm IKK- Investitionskredit Kommunen bereits jetzt zur Verfügung. Damit können alle Investitionen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an der kommunalen und sozialen Infrastruktur langfristig und zu sehr günstigen Zinskonditionen (per 10.06.2013: 1,04% p.a. für eine 10-jährige Laufzeit) finanziert werden.

Die Antragstellung durch die Kommunen erfolgt weiterhin direkt bei der KfW.

3. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

In den Hochwasser-Varianten der Programme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit und IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen werden Beihilfen unter der „De-minimis“-Verordnung der EU (Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379/5 am 28.12.2006) vergeben.

Im Rahmen dieser beihilferechtlichen Regelung ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 200.000 EUR innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre begrenzt (Höchstbetrag).

Um die Einhaltung dieses Höchstbetrags sicherzustellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung die sogenannte De-minimis-Erklärung (Form Nr. 600 000 0075) abzugeben.

Es ist beabsichtigt, die Maßnahmen für Unternehmen und soziale Organisationen bei der EU-Kommission als Notfallhilfe-Programm notifizieren zu lassen. Voraussichtlich wird dann der mit dem De-Minimis-Verfahren verbundene Höchstbetrag aufgehoben. Sobald diese Notifizierung erfolgt ist, werden wir Sie unverzüglich über die geänderten beihilferechtlichen Rahmenbedingungen informieren.

4. Stundungen für bereits bestehende KfW- und ERP-Förderkredite

Für alle bereits bestehenden KfW- und ERP-Kredite bietet die KfW zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsprobleme die Möglichkeit zur Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Antrag an.

Neben der Einräumung von zusätzlichen Tilgungsfreijahren sowie der nachträglichen Verlängerung der Laufzeit im Rahmen der programm-gemäßen Höchstlaufzeit ist die KfW bereit, im Einzelfall auch eine darüber hinausgehende Laufzeitverlängerung zu gewähren.

Der vom Endkreditnehmer und dem Vertriebspartner gestellte formlose Antrag auf Stundung sollte

- die Bestätigung der Hausbank enthalten, dass sich der Endkreditnehmer aufgrund von Hochwasserschäden in Liquiditätsschwierigkeiten befindet,
- einen Vorschlag zur Rückführung der zu stundenden Leistungen enthalten

und bei Krediten mit Risikoübernahme durch die KfW zusätzlich

- eine Aufstellung der Kreditengagements der Hausbank beinhalten.

Voraussetzung für die Stundung der KfW ist – auch aus beihilferechtlichen Gründen – in jedem Fall ein ökonomisch gleichwertiger Beitrag der Hausbank, der zur Verbesserung der Kundensituation führt (z.B. Stundung/Laufzeitprolongation von Hausbankdarlehen, Überbrückungsdarlehen, Freigabe von Sicherheiten).

5. Angebot einer telefonischen Hotline

Die KfW wird eine zielgruppenspezifische Hotline anbieten, bei der sich vom Hochwasser Geschädigte unter folgenden Rufnummern über die aktuellen Hilfsangebote informieren können:

Unternehmensfinanzierung: 0800 5399001 – kostenfrei

Wohnwirtschaft: 0800 5399002 – kostenfrei

Infrastruktur: 0800 5399008 – kostenfrei

Die Beraterinnen und Berater unserer Hotline erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Die Konditionenübersicht für Endkreditnehmer im Rahmen des „KfW-Aktionsplans Hochwasser 2013“ steht seit 14.06.2013 im KfW Beraterforum (beraterforum.kfw.de) sowie im Internet (www.kfw.de/konditionen) und über Fax-Abruf unter der Nummer 069 7431 4214 zur Verfügung.

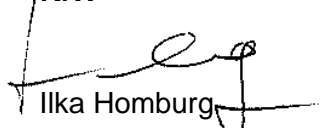
Die geänderten Merkblätter zum KfW-Wohneigentumsprogramm, dem Programm IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen und dem Programm Altersgerecht Umbauen sind im Internet unter www.kfw.de/merkblaetter veröffentlicht und stehen im Archiv des KfW Beraterforums unter beraterforum.kfw.de zur Verfügung.

Alternativ können Sie Veröffentlichungen über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen.

Zentraler Bestellservice der KfW: Servicenummer 0800 5399000 - kostenfrei; E-Mail bestellservice@kfw.de		
KfW-Bestellnummer	Bezeichnung	Stand
600 000 0077	Merkblatt „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“	06/2013
600 000 2641	Merkblatt „KfW-Wohneigentumsprogramm“	06/2013
600 000 2642	Merkblatt „Altersgerecht Umbauen“	06/2013

Mit freundlichen Grüßen

KfW



Ilka Homburg



Dr. Burkhard Touché